

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 42/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit Verordnung“.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung mit Verordnung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.“

3. § 2 Abs. 2 entfällt.

4. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahl und Bezeichnung der Referate wird in der Geschäftsordnung gemäß § 9 bestimmt.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine weitere organisatorische Untergliederung der Referate der Bezirkshauptmannschaften kann ebenfalls vorgesehen werden. Diesbezügliche Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung gemäß § 9 zu regeln.“

6. § 4 Abs. 3 und 4 entfällt.

7. Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen der Verhinderung wegen Befangenheit hat die Betrauung mit konkreter Begründung im Einzelfall zu erfolgen.“

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau“ durch die Wortfolge „Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau“ ersetzt und nach der Wortfolge „vorgesehene Referat“ die Wortfolge „nach Anhörung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau“ eingefügt:

9. § 9 lautet:

„§ 9

Geschäftsordnung, Geschäftseinteilung, Büroordnung

(1) Die Geschäftsbesorgung sowie die Grundsätze der inneren Gliederung und Organisation der Bezirkshauptmannschaften werden unter Bedachtnahme auf ihre Aufgaben gemäß § 2 sowie die Bestimmungen zur organisatorischen Gliederung nach § 4 durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau als Vorstand des Amtes der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte auf die Referate wird in der Geschäftseinteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft festgesetzt, die vom Bezirkshauptmann oder von der Bezirkshauptfrau auf Grund der Grundsätze der Geschäftsordnung zu erlassen ist. Die Geschäftseinteilung ist nach vorheriger Zustimmung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau gemäß den Bestimmungen des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, in der jeweils geltenden Fassung, kundzumachen.

(3) Die kanzleimäßige Behandlung der von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Aufgaben ist in einer Büroordnung zu regeln, die vom Landesamtsdirektor oder der Landesamtsdirektorin zu erlassen ist. Die Büroordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Posteingang und -ausgang, die Aufteilung der Geschäftsstücke, die Vorgangsweise bei der Sachbearbeitung, die Genehmigung und die Fertigung von Akten, die Art und Form des Schriftverkehrs und der kanzleitechnischen Behandlung sowie die Aufbewahrung von Akten und die Aktenvernichtung zu enthalten.“

10. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und § 9 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig entfällt § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 4.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz sieht in §§ 4 und 9 Regelungen zur organisatorischen Gliederung (Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung, Büroordnung) vor, die sich teilweise als unpraktikabel erwiesen haben.

Ebenso scheint die Vertretungsregelung bei Befangenheit der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes unzureichend.

Inhalt:

Schaffung einer adäquaten Rechtsgrundlage für Rangordnung und Erlassung von Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung; Neuregelung der Vertretung im Verhinderungsfall der Befangenheit der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes.

Die Bestellung Referatsleiter und -leiterinnen soll in Zukunft durch den Landeshauptmann erfolgen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz sieht in §§ 4 und 9 Regelungen zur organisatorischen Gliederung (Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung, Büroordnung) vor, die sich teilweise als unpraktikabel erwiesen haben. Ebenso hat sich die Vertretungsregelung bei Befangenheit des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau fallweise als unzureichend herausgestellt.

Deshalb soll mit der vorliegenden Novelle eine adäquate Rechtsgrundlage für Rangordnung und Erlassung von Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung sowie die Neuregelung des Verhinderungsfalles eines Bezirkshauptmannes einer Bezirkshauptfrau der Befangenheit oder erlassen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner oder Bezirkshauptfrauen für Fachgebiete einer Bezirkshauptmannschaft oder für Teile davon einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft mit einem Tätigkeitssprengel festlegen. Aus denselben Gründen kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner oder Bezirkshauptfrauen festlegen, dass bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Fachgebiete eingerichtet werden, in denen auch einzeln zu bezeichnende Aufgaben anderer politischer Bezirke besorgt werden.

Dass es sich bei den hier genannten Möglichkeiten des Landeshauptmannes als Leiter des inneren Dienstes der Bezirkshauptmannschaften um innerorganisatorische Befugnisse handelt, die die äußere Organisation der Bezirkshauptmannschaften nicht berühren, wird mit dem geplanten Entfall der Wortfolge „mit Verordnung“ klargestellt (§ 3 Abs. 3 Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, § 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920, vgl. dazu *Ranacher* in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.] Bundesverfassungsrecht, 2021, Art. 15 [Abs. 10-11] Rz 4). Damit erfolgt zudem eine Angleichung an die Regelungen der übrigen Bundesländer zu derartigen (sprengelübergreifenden) Kooperationen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 2):

Die Regelung über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden wird lediglich von § 2 Abs. 2 hierhin verschoben. Zumal damit die gesetzliche Grundlage bestehen bleibt, ändert sich auch an der Geltung der bereits auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Bezirkshauptmannschaften-Gesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2019, nichts (vgl. VfGH 28.6.2004, B 225/04, VfSlg. 20.344/2019; anders bei – inhaltlicher - Änderung der gesetzlichen Grundlage VfSlg. 12.364/1991. 18.864/2009, 18.930/2009);

Zu Z 3 bis 6 (§ 4):

Die bislang hier enthaltene Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau Zahl, Bezeichnung und Aufgabenbereiche der Referate grundsätzlich vorzugeben, entfällt und findet sich nun im neu gefassten § 9.

Zahl und Bezeichnung der Referate sowie deren allfällige organisatorische Untergliederung werden fortan in der Geschäftsordnung (§ 9) geregelt, der bisherige § 4 Abs. 3 wird ebenfalls in § 9 verschoben.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5):

Mit der Regelung in § 5 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass im Falle der Verhinderung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau für einen reibungslosen Übergang der Leitungsbefugnis in der Bezirkshauptmannschaft Sorge getragen wird. Bereits die Befugnis zur Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Ausfluss des inneren Dienstes dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau zu.

Der Begriff „Verhinderung“ ist weit auszulegen, sodass in jedem Fall die Funktionsfähigkeit der monokratischen Behörde Bezirkshauptmannschaft gewährleistet. Der Begriff umfasst daher insbesondere die Fälle des Urlaubs, der Erkrankung, der Dienstreise, der Befangenheit, des freiwilligen Verzichts auf die Funktion, der Außerdienststellung im Zusammenhang mit politischen Funktionen oder einer Suspendierung nach dienstrechtlichen Vorschriften.

Um für den theoretisch möglichen Fall, dass sowohl Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau als auch die Stellvertretung sich für befangen iSd § 7 AVG erachten und auch sonst kein Organwalter an deren Stelle entscheiden könnte, Vorsorge zu treffen, wird ein neuer Satz am Ende des Abs. 5 eingefügt. Damit soll die innerdienstliche Regelung durch den Landeshauptmann getroffen werden, die die Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirkshauptmannschaft selbst in solchen Fällen gewährleisten sollte.

§ 7 AVG kennt zwar keine Regelung, wonach dann, wenn der Leiter einer Behörde sich wegen Befangenheit seines Amtes zu enthalten hat, auch sämtliche Beamten dieser Behörde „ausgeschlossen“ (§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG) wären (VwGH 13. 12.1988, 88/05/0140; 25.11.1981, 81/03/0157; 2.2.1993, 92/12/0045). Zu denken wäre jedoch an Verwaltungsstrafverfahren gegen den Behördenleiter oder die Behördenleiterin mit hohen Strafdrohungen (etwa § 28 AuslBG) oder auch die Befangenheit von Leiter und Stellvertreter einer kleinen Bezirkshauptmannschaft in bestimmten Verfahren, sofern deren Angehörige beispielsweise im selben Berufsfeld tätig werden und örtlich im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft um Bewilligungen ansuchen (vgl. VwGH 24. April 1991, VwSlg 13.429 A/1991; VwGH 16.11.1995, 93/09/0347).

Wenn keine Vertretungsregelung (mehr) existiert, weil zB ausnahmsweise alle Organwalter der zuständigen Behörde einschließlich allfälliger Stellvertreter befangen sind, sollte daher diese Regelung greifen (zur Zulässigkeit einer Regelung in Anlehnung an § 5 AVG vgl. die Nachweise bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 1.1.2014, rdb.at] § 7 AVG Rz 19).

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 1):

Künftig soll die Bestellung der Referatsleiter und Referatsleiterinnen nicht mehr durch den Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau, sondern durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach Anhörung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau erfolgen.

Zu Z 9 (§ 9):

Während mit der letzten Novellierung durch LGBl. Nr. 23/2023 eine begriffliche und klare Trennung zwischen der Geschäftsordnung und der Büroordnung für die Bezirkshauptmannschaften festgelegt wurde, und die Zuständigkeit oder der Landesamtsdirektorin für die Büroordnung für die Bezirkshauptmannschaften festgelegt worden ist, erfolgt nun eine – dem § 5 Salzburger Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 59/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2023, vergleichbare – begriffliche Trennung und Unterscheidung innerhalb eines Paragraphen.

Durch die Geschäftsordnung soll ein möglichst einheitlicher und zweckmäßiger Geschäftsgang bei allen Bezirkshauptmannschaften gewährleistet werden. Die Geschäftsordnung soll weiterhin vom Landeshauptmann oder von der Landeshauptfrau im Verordnungsweg erlassen werden, darin sind Grundsätze der inneren Gliederung und Organisation sowie Bestimmungen zur organisatorischen Gliederung im Sinne des § 4 enthalten.

Auf Basis der Grundsätze der Geschäftsordnung teilt jeder Bezirkshauptmann bzw. jede Bezirkshauptfrau in einer Geschäftseinteilung die Geschäfte auf die Referate auf. Die Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaften hat – unter Bedachtnahme auf die in der Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorgesehene Geschäftsbehandlung – den Geschäftsgang festzulegen.

Die bislang in § 4 Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend Zustimmung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau und Kundmachung wird in der Neufassung des § 9 in dessen Abs. 2 aufgenommen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 4):

Um die Administrierbarkeit zu gewährleisten, ist ein Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten vorgesehen.